



Gemeindeprüfungsanstalt BW · Postfach 110552 · 76055 Karlsruhe

„Stadt-Heidelberg-Stiftung“  
z.H. Herrn Oberbürgermeister Dr. Würzner  
Postfach 10 55 20  
69045 Heidelberg



*Handwritten signature and initials:*  
A large, stylized signature in blue ink, followed by the initials "A B". Below the signature, the text "Helf. Würzner" is written in blue ink.

Kommunale Prüfung und Beratung

Name: Herr Hornung  
Telefon: 0721 / 8 50 05 - 149  
Telefax: 0721 / 8 50 05 - 349  
e-mail: hornung@ggabw.de

Aktenzeichen: 1 - R  
Unser Schreiben v.: 13.08.2007  
Ihr Zeichen:  
Ihr Schreiben v.:

Karlsruhe, 05.03.2008

#### Allgemeine Finanzprüfung 2001 - 2006

hier: Prüfungsbericht gemäß § 114 Abs. 4 GemO, § 17 GemPrO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Würzner,

die GPA hat aufgrund ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der „Stadt-Heidelberg-Stiftung“ in den Haushaltsjahren 2001 bis 2006 in der Zeit vom 28.11. bis 10.12.2007 (mit Unterbrechung) geprüft.

Prüfer war Herr Krey.

Im Ergebnis der auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben beschränkten Prüfung (§ 15 GemPrO) ist Folgendes festzustellen:

## 1 Rechtsverhältnisse

- 1 Nach der Satzung der „Stadt-Heidelberg-Stiftung“ i.d.F. vom 25.07.2001 soll die Stiftung die Verbindung zwischen Universität und der Bürgerschaft Heidelbergs festigen. Zweck der 1986 errichteten Stiftung ist die Förderung geistes- und sozialwissenschaftlicher Vorhaben der Universität Heidelberg und ihrer Studierenden, Doktoranden und jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Gemäß § 5 Stiftungssatzung wurde ein Kuratorium eingerichtet, das auf Vorschlag der Universität über die Vergabe von Fördermitteln entscheidet. -

Für die rechtlich selbständige Stiftung i.S. von § 101 Abs. 1 GemO und § 31 StiftG wird gemäß § 97 Abs. 1 GemO eine Sonderrechnung geführt.

## 2 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse

- 2 Die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung waren im Prüfungszeitraum geordnet. Das Haushalts- und Rechnungswesen ist sachkundig und sorgfältig bearbeitet worden. Durch die jährlichen Rechenschaftsberichte wurde das Haushaltsgeschehen umfassend und zutreffend erläutert.

Im Prüfungszeitraum sind durch die zinsgünstige Anlage des Stiftungskapitals und der flüssigen Kassenmittel Zinserträge von 344 TEUR erzielt worden. Das waren aufgrund des merklich zurückgegangenen Zinsniveaus im Jahresdurchschnitt etwa 9 TEUR weniger als im vorangegangenen Prüfungszeitraum.

In Erfüllung des Stiftungszwecks konnten im Prüfungszeitraum auf Grund der Kuratoriumsbeschlüsse Vorhaben der Universität Heidelberg von insgesamt 292 TEUR gefördert werden. Nach dem Ausgleich der sächlichen Verwaltungsausgaben (23 TEUR) ist ein Überschuss von 29 TEUR verblieben. In den Haushaltsjahren 2004 und 2006 konnte der Verwaltungshaushalt wegen der überplanmäßigen tatsächlichen Förderung in Erfüllung des Stiftungszwecks (131 TEUR) nur durch Zuführungen vom Vermögenshaushalt von insgesamt 41 TEUR ausgeglichen werden. Deshalb war eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage notwendig. Weil investive Ausgaben nicht angefallen sind, konnten der allgemeinen Rücklage saldiert 29 TEUR zugeführt werden, so dass ihr Bestand einschließlich des Stiftungskapitals (1.037 TEUR) zum Ende des Prüfungszeitraums 1.456 TEUR betrug.

Gleichwohl lag der Bestand der allgemeinen Rücklage zum Ende des Prüfungszeitraums wegen der Entnahmen zum Ausgleich des Verwaltungshaushalt um etwa 39 TEUR unter dem - unter Berücksichtigung des sog. Inflationsausgleichs - hochgerechneten Stiftungskapital. Insofern ist im Prüfungszeitraum der Forderung zum Erhalt des Stiftungsvermögens nicht Rechnung getragen worden (§ 7 StiffG).

- A 3 Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten (§ 7 StiffG). Deshalb sollte der Stand der allgemeinen Rücklage mittelfristig wieder dem hochgerechneten Stand des Stiftungskapitals angepasst werden. Darüber hinaus sollten künftig grundsätzlich nur die Erträge abzüglich des angemessenen Inflationsausgleichs zur Erfüllung des Stiftungszwecks ausgeschüttet werden.

Es wird gebeten, zu der Prüfungsfeststellung Rdnr. 3 innerhalb von sechs Monaten in doppelter Fertigung Stellung zu nehmen (§ 31 StiffG i.V.m. § 114 Abs. 5 Satz 1 GemO).

Sind Maßnahmen zur Erledigung von Anständen angegeben, handelt es sich um Vorschläge im Rahmen der prüfungsbegleitenden Beratung und nicht etwa um aufsichtsrechtliche Anordnungen i.S. der §§ 121 und 122 GemO.

Auf die Verpflichtung zur Unterrichtung des Stiftungsrats nach § 31 StiffG i.V.m. § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO wird hingewiesen.

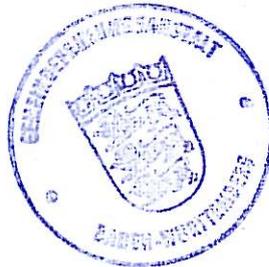
Eine Fertigung dieses Prüfungsberichts ist für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heidelberg bestimmt.

Beigefügt ist der Gebührenbescheid.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Hermann Hornung



**Anlagen**

Mehrfertigung

Gebührenbescheid